



## Inhaltsverzeichnis

### Seite 1-3 Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschluss der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 29.09.2011
- Seite 1-4 Beschlüsse der 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 03.11.2011 darunter:
- Seite 1-3 Beschluss Nr. 32/395/2011 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2011
- Seite 3 Beschluss Nr. 32/396/2011 - Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg für 2012

### Seite 4-8 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 4 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. S3/05 „Große Straße Nord / Buchhorst (Altstadtcenter Strausberg)“
- Seite 5 Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2011 Grundstücksnummerierungen
- Seite 5-6 Einziehungsverfügungen
- Seite 6-7 Information zum Winterdienst
- Seite 7 Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten
- Seite 7-8 Immobilienangebote der Stadt Strausberg / Baulandflächen
- Seite 8 Geh-/Radweg Ernst-Thälmann-Straße

### Seite 8 Sonstige Bekanntmachung

- Seite 8 Land Brandenburg, Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurerneuerung Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

3. Der Bebauungsplan soll gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 aufgestellt werden.
4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt geändert: Das Plangebiet wird im Westen durch die Große Straße und im Osten durch den Buchhorst bzw. die östlichen Grenzen der Flurstücke 160 – 162 bzw. 164, 165 und 166/1 begrenzt. Die nördlichen Grenzen der Flurstücke 166/2, 166/1 und 143 stellen die nördliche Geltungsbereichsgrenze, die südlichen Grenzen der Flurstücke 160 und 146 die südliche Geltungsbereichsgrenze dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke der Flur 18 der Gemarkung Strausberg 143-146, 160-165, 166/1 sowie 166/2 (Darstellung des Geltungsbereiches gem. Anlage)
5. Die Stadt erklärt sich bereit, die für das Vorhaben erforderlichen städtischen Grundstücke an den Vorhabenträger zu veräußern. Der Kaufvertrag mit dem Vorhabenträger soll erst mit Fassung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses wirksam werden und auch rückabgewickelt werden können, wenn das Vorhaben nicht in der festgelegten Frist umgesetzt wird.

### Anlage:

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan S3/05



## Stadtverordnetenversammlung aktuell

### Beschluss der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 29.09.2011

#### Beschluss Nr. 31/386/2011

Vorhabenbezogener B-Plan S3/05 „Große Straße Nord/ Buchhorst (Altstadtcenter Strausberg)“ - Offenlagebeschluss

1. Nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird die Abwägung entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen beschlossen.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans S3/05 „Große Straße Nord / Buchhorst (Altstadtcenter Strausberg)“ soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

### Beschlüsse der 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2011

#### Beschluss Nr. 32/395/2011

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2011

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2011.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03. November 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträgen festgesetzt auf EUR
<b>Im Ergebnisplan</b>				
ordentliche Erträge	29.262.300	1.206.057	-	30.468.357
ordentliche Aufwendungen	31.976.700	404.823	-	32.381.523
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
<b>Im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	36.796.600	1.472.431	-	38.269.031
die Auszahlungen	39.435.400	777.135	-	40.212.535
Veränderungen des Bestands an Zahlungsmitteln	-2.638.800	695.296	-	-1.943.504
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.715.400	1.206.057	-	31.921.457
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.924.000	407.989	-	31.331.989
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.922.200	266.374	-	4.188.574
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.826.600	369.146	-	8.195.746
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.159.000	-	-	2.159.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	684.800	-	-	684.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	-	-	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	-	-	0

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 21/284/2010 vom 07.10.2010 festgesetzt worden sind, betragen:

## 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

**270 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

**375 v. H.**

## 2. Gewerbesteuer

**350 v. H.****§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher **50.000 EUR** auf **50.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von

bisher **25.000 EUR** auf **25.000 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von

bisher **25.000 EUR** auf **25.000 EUR**

festgesetzt. Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen.

Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von

bisher **3.500.000 EUR** auf **2.700.000 EUR**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von

bisher **500.000 EUR** auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 6

Das Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

Strausberg, den 07.11.2011 gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

#### Beschluss Nr. 32/392/2011

##### Benennung weiterer Mitglieder des Seniorenbeirats

Der Beschluss Nr. 08/117/2009 vom 04.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. Frau Dagmar Hinz scheidet aus dem Seniorenbeirat als Mitglied aus. Dafür wird Herr Hans-Jochen Dohnert als Mitglied benannt.
2. Herr Wolfgang Rohleder wird als Vertreter der Gewerkschaft ver.di als weiteres Mitglied im Seniorenbeirat auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg benannt.

#### Beschluss Nr. 32/393/2011

##### Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr

1. Der Beschluss Nr. 19/251/2010 vom 01.07.2010, geändert mit Beschluss Nr. 24/313/2011, wird geändert.
2. Herr Jürgen Schmitz scheidet aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr aus. Dafür wird Herr Thomas Frenzel Mitglied des Ausschusses.
3. Als Stellvertreter für Herrn Thomas Frenzel wird Frau Sonja Zeymer benannt.

#### Beschluss Nr. 32/394/2011

##### Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

1. Der Beschluss Nr. 19/253/2010 vom 01.07.2010 wird geändert.

2. Herr Jürgen Schmitz scheidet aus dem Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus. Dafür wird Herr Sebastian Lemke Mitglied des Ausschusses.

3. Als Stellvertreter für Herrn Sebastian Lemke wird Herr Jens Knoblich benannt.

#### Beschluss Nr. 32/396/2011

##### Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg für 2012

Die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg zur Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Jahr 2012 wird beschlossen.

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Strausberg (Hebesatzsatzung) vom 03.11.2011

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6), des § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 03.11.2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Strausberg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden ab 2012 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 270 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                             | 375 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

#### § 3

##### In-Kraft-Treten

- (1) Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg vom 07.10.2010 außer Kraft.

Strausberg, den 07.11.2011 gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

#### Beschluss Nr. 32/397/2011

##### Änderung Ausbaubeschluss gemeinsamer Geh-/Radweg in der Ernst-Thälmann-Straße

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.09.2010, Beschluss Nr. 20/278/2010, wird wie folgt geändert: In der Ernst-Thälmann-Straße wird im Bereich von der Einmündung Barnimstraße bis zur Karl-Marx-Straße einseitig auf der westlich



der Fahrbahn gelegenen Seite auf einer Länge von ca. 800 m ein gemeinsamer Geh-/ Radweg gebaut. Der vorhandene Gehweg wird grundhaft mit einer durchschnittlichen Breite von 2,50 m zu einem gemeinsamen Geh-/ Radweg verbreitert bzw. erneuert;

- das Straßenbegleitende Grün und
  - eine Oberflächenentwässerung wird in Teilbereichen mit Entwässerungsrinnen und Rohrigolen hergestellt.
- Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.

### Beschluss Nr. 32/398/2011

#### Ausbaubeschluss Straßenbeleuchtung (LED) in der Ernst-Thälmann-Straße

In der Ernst-Thälmann-Straße wird die Straßenbeleuchtung auf einer Länge von ca. 3,2 km erneuert und verbessert. Die Ausleuchtung des Verkehrsraumes (Straße und Gehweg) erfolgt wechselseitig im Abstand von ca. 30 Meter mit LED-Leuchten. Es werden neue Schaltschränke, beidseitig Erdkabel neu verlegt und neue Masten aufgestellt. Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms. Die Ausführungsplanung ist Grundlage für den Ausbaubeschluss.

### Beschluss Nr. 32/399/2011

#### Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks (Klosterstr. 20)

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4786, Klosterstr. 20, Flur 18, Flurstück 176, Größe von 575 m<sup>2</sup> ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, dass o.g. Grundstück zum Zwecke der Bebauung zu verkaufen.

### Beschluss Nr. 32/400/2011

#### Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes an der Philipp-Müller-Straße

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7526, Flur 16, Flurstück 1113, Größe 1.218 m<sup>2</sup> ist entbehrlich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zum Zwecke der Bebauung mit einem Parkplatz sowie Grünanlage an die TLG Immobilien GmbH zu verkaufen. Zu berücksichtigen ist ein Rücktrittsrecht und eine 20-jährige Mehrerlösabführungsklausel.

## Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. S3/05 „Große Straße Nord / Buchhorst (Altstadtcenter Strausberg)“**

Für eine Fläche in der nördlichen Altstadt auf den Grundstücken Große Straße 46 – 52 und Buchhorst 15 – 18 wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt (Geltungsbereich s. Planausschnitt). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke der Flur 18 der Gemarkung Strausberg 143, 144, 145, 146, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166/1 und 166/2.

Auf der Fläche soll ein Kerngebiet ausgewiesen werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines Fachmarktcenters (Altstadtcenter Strausberg) mit ergänzenden Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten. Zur Sicherung der Planungsabsichten ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich Durchführungsvertrag und Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Sie Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, liegt in der Zeit vom

**28.11.2011 bis einschließlich 30.12.2011**

im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3.OG, Raum 3.02

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

montags bis donnerstags von 12.00 bis 16.00 Uhr

und dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03341- 381322), auch außerhalb dieser Zeiten, öffentlich aus.

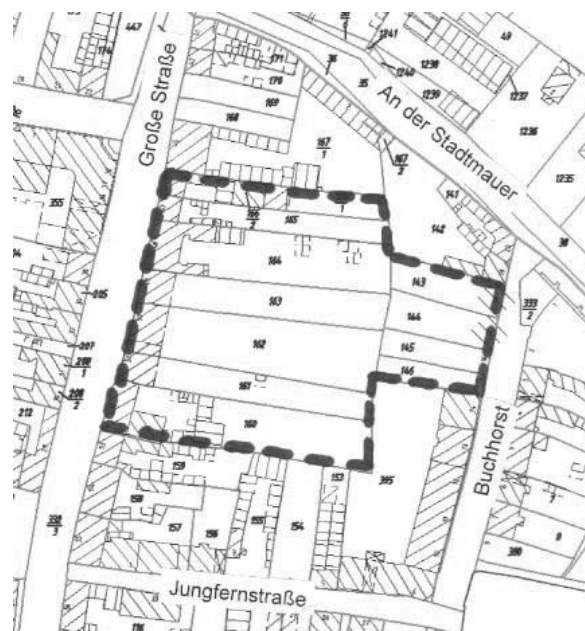
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Strausberg, den 04.11.2011

gez. Elke Stadler  
Bürgermeisterin

#### Anlage:

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan S3/05



## Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2011

Die am 18.11.2011 im Amtsblatt Nr. 11/2011 bekannt gemachte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 liegt in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Finanzen, Zi. EG 02, zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 21.11.2011 bis 16.12.2011

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
öffentlich aus.

Strausberg, 04.11.2011 gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Grundstücksumnumerierungen

Auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung – HNVO) vom 15.01.1998 werden folgende Grundstücke **umnummeriert**:

Das Grundstück in der **Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 166** (Wriezener Straße 28, 15344 Strausberg) hat ab

- 15.10.2011** die Grundstücksnummerierungen:  
1. **Wriezener Straße 28**, 15344 Strausberg  
2. **Wriezener Straße 28 a**, 15344 Strausberg

Das Grundstück in der **Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 1325** (Wriezener Straße 28, 15344 Strausberg) hat ab

- 15.10.2011** die Grundstücksnummerierung:  
**Wriezener Straße 28 b**, 15344 Strausberg

Das Grundstück in der **Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 1324** (Wriezener Straße 28, 15344 Strausberg) hat ab

- 15.10.2011** die Grundstücksnummerierung:  
**Wriezener Straße 28 c**, 15344 Strausberg

Das Grundstück in der **Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 779** (Wriezener Straße 28, 15344 Strausberg) hat ab

- 15.10.2011** die Grundstücksnummerierung:  
**Wriezener Straße 28 d**, 15344 Strausberg

Das Grundstück in der **Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 653** (Wriezener Straße 28, 15344 Strausberg) hat

- ab 15.10.2011** die Grundstücksnummerierung:  
**Wriezener Straße 28 e**, 15344 Strausberg

Strausberg, den 09.09.2011 gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.17), wird der

öffentliche Parkplatz in der  
Gemarkung Strausberg,  
Flur 16 Teilfläche aus Flurstück 943,

der im Bereich der Kreuzung Hohensteiner Chaussee/ Artur-Becker-Straße nördlich in die Artur-Becker-Straße einbindet, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen und steht der Allgemeinheit somit als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr zur Verfügung.

Die Ankündigung der Einziehung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Strausberg Jahrgang 20 Nr. 4/2011 vom 15.04.2011.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte, aus dem die Lage des Parkplatzes ersichtlich ist, liegt nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils

dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg

Die Bürgermeisterin  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg

einzu legen.

Strausberg, den 26.09.2011 gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.:15 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.:17) wird der

öffentliche Parkplatz in der  
Gemarkung Strausberg,  
Flur 16 Teilfläche aus Flurstück 1403

hinter dem Gebäude „Klub am See“ in der Wriezener Straße 11, der südwestlich in die Ringstraße einbindet, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen und steht der Allgemeinheit somit als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr zur Verfügung.

Die Ankündigung der Einziehung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Strausberg Jahrgang 20 Nr.02/2011 vom 18.02.2011.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte, aus dem die Lage des Parkplatzes ersichtlich ist, liegt nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils

dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Strausberg  
Die Bürgermeisterin  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg

einzu legen.

Strausberg, den 26.09.2011      gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **Information zum Winterdienst**

Mit dem bevorstehenden Winter erreichen die Stadtverwaltung zahlreichen Anfragen, welche speziell die Pflichten der Anlieger betreffen.

Vielfacher Grund für die Anfragen war ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom Dezember 2010, welches für die Übertragung der Schneeberäumung am Fahrbahnrand bei Straßen ohne Gehweg auf die Anlieger das Fehlen der gesetzlichen Legitimation im Straßengesetz des Landes Brandenburg beanstandete.

Diese Lücke im Gesetz wurde inzwischen, wie auch in den Medien mitgeteilt, durch eine entsprechende Gesetzesänderung korrigiert. Damit erhalten die bereits in der Strausberger Satzung sowie auch in den Satzungen anderer brandenburger Kommunen enthaltenen Regelungen zu den Anliegerpflichten die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Die mit dem Urteil entstandene Rechtsunsicherheit bei den Winterdienstpflichten für Anlieger ist damit beigelegt.

Welche Pflichten haben nun die Anlieger, wenn es schneit und glatt wird? Sie müssen Gehwege, bzw. jenen Teil der Straße entlang des Grundstücks, der von Fußgängern genutzt wird, auf einer Breite von 1,50 Meter (mindestens ein Meter) räumen bzw. streuen.

Ist kein ausgebauter Gehweg vorhanden, betrifft dies einen Streifen in genannter Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. am Fahrbahnrand.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. auf dem Trenn-, Seiten- oder Randstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg oder entlang der Grundstücksgrenze oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar

gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung (Überweeinrichtung) für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überweeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Die städtischen Winterdienstleistungen auf den Fahrbahnen, welche im Stadtgebiet durch den Kommunal-Service erbracht werden, erfolgen nach Winterdienstdringlichkeitsstufen (A,B,C), einer Abstufung entsprechend der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straßen. Die Dringlichkeitsstufe A umfasst im Räum- und Streuplan die verkehrswichtigen Hauptdurchfahrtsstraßen, gefährliche Stellen auf Fahrbahnen (insbesondere scharfe und unübersichtliche Kurven, starke Gefällestrrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen, zu Glättebildung neigende Brücken sowie Straßenteile an Wasserläufen), verkehrswichtige Fußgängerüberwege auf Fahrbahnen, separate Radwege und einzelne Gehwege, welche nicht der Anliegerpflicht unterliegen.

Die Dringlichkeitsstufe B umfasst Versorgungsstraßen, verkehrswichtige Anbindungen und öffentliche Parkplätze. Zur Stufe C gehören alle Straßen in Wohn- und Siedlungsgebieten, in denen das Verkehrsaufkommen einer Einstufung als Anliegerstraße entspricht. Ausgenommen sind die Bereiche, bei denen es sich um wie zuvor erläuterte gefährliche bzw. verkehrswichtige Stellen handelt.

Winterdienstleistungen in den C-Straßen erfolgen nach Abarbeitung der unter A und B erfassten Straßen sofern außergewöhnliche Witterungssituationen wie extreme Glätte oder Neuschneemengen dies erfordern.

Wie die Erfahrungen des vergangenen Winters zeigten, ergeben sich bei der Durchführung des Straßenwinterdienstes für die Einsatzkräfte des Kommunal-Service zahlreiche Probleme, die nur im Miteinander mit Bürgern und Grundstückseigentümern lösbar sind.

Insbesondere in den kleineren Anliegerstraßen versperren zum Teil ordnungsgemäß, aber auch sehr häufig entgegen der StVO abgestellte Fahrzeuge die sichere Durchfahrt für die Räumfahrzeuge. Aus versicherungstechnischen Gründen und zum Schutz des Privateigentums können und konnten hier im zurückliegenden Winter in einzelnen Straßen nur teilweise oder gar keine Leistungen erbracht werden. An dieser Stelle ist die Stadt auf die Mithilfe der Anlieger, der Eigentümer und wie vielfach in den großen Wohngebieten bewährt, die Unterstützung der Hausmeister angewiesen.

Auch lässt es sich bei aller gebotenen Vorsicht oftmals nicht vermeiden, dass aus technischen Gründen beim Räumen der Fahrbahnen die Gehwege und auch Zufahrten mit Schnee belastet werden. Hier muss, wenn es denn erforderlich, der Grundstückseigentümer nachbessern.



Diese leider nicht zu vermeidende Zumutung ist durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Die Mitarbeiter des Kommunal-Service stehen bei winterlichen Verhältnissen täglich von 4 bis 21 Uhr in Bereitschaft, um die in ihrer Verantwortung stehenden Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Bushaltestellen, öffentlichen Parkplätze und zur Selbsthilfe aufgestellten Streugutbehälter zu bewirtschaften.

(Die aktuelle Straßenreinigungssatzung kann im Internet unter [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) oder auch im Bürgerbüro eingesehen werden. Die Ansprechpartner für die Durchführung des Winterdienstes sind beim Kommunal-Service der Werkleiter Herr Harry Mund, Tel. 03341-313711, in der Stadtverwaltung das Bürgerbüro Tel. 3341-381210 oder Torsten Schmolke, Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik, Tel. 03341-381355.)

### Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten

Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Förderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Die Sprachstandsfeststellungen und - soweit erforderlich - die Sprachförderkurse werden in der besuchten Kita durchgeführt.

Auch Kinder, die im Jahr vor der Einschulung nicht in einer Kita sind, sollen in einer nahegelegenen Kita an einer Sprachstandsfeststellung und gegebenenfalls an einem Sprachförderkurs teilnehmen.  
Diese Kinder sind in der Zeit

**vom 21.11.2011 bis 09.12.2011**

persönlich oder telefonisch in einer Kita zur Sprachstandsfeststellung anzumelden.

Alle Kinder, die an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung, die von den Eltern bei der Schulanmeldung vorgelegt wird.

Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung erfolgt auf der Grundlage der Sprachförderverordnung – SffV vom 03. August 2009 (GVBl II S. 505).

Strausberg, den 24.11.2011 gez. Elke Stadler  
Bürgermeisterin

### Immobilienangebote der Stadt Strausberg Baulandflächen

#### Friedensstr. 16

Flur 3, Flurstück 376 Größe: 844 m<sup>2</sup>  
Lage: Strausberg-Gartenstadt Nutzung: Wohnbebauung  
aufgegebenes Erholungsgrundstück mit Bungalow (Abriss)  
Kaufpreis: 46.000 €

#### Jungfernstraße 29/ 30

Flur 18, Flurstücke 119 u. 120 Größe: 920 m<sup>2</sup>  
Lage: Sanierungsgebiet Altstadt Nutzung: Wohnbebauung  
geschlossene Bauweise, zweigeschossiger Baukörper  
Kaufpreis: 50.600 €

#### Klosterdorfer Chaussee

Flur 3, Flurstück 937 Größe: 515 m<sup>2</sup>  
Lage: nördliche Wohnlage Nutzung: Wohnbebauung  
in zweiter Reihe  
Kaufpreis: 14.000 €

#### Wesendahler Straße

Flur 2, Flurstück 404 Größe: 435 m<sup>2</sup>  
Lage: Friedrich-Schiller-Höhe Nutzung: Wohnbebauung  
Kaufpreis: 12.000 €

#### Wesendahler Straße

Flur 2, Flurstück 410 Größe: 523 m<sup>2</sup>  
Lage: Friedrich-Schiller-Höhe Nutzung: Wohnbebauung  
Kaufpreis: 12.000 €

#### Wesendahler Straße 30

Flur 2, 406 und eine Teilfläche aus 97 Größe: ca. 500 m<sup>2</sup>  
Lage: Friedrich-Schiller-Höhe Nutzung: Wohnbebauung  
Kaufpreis: 35.000 €

#### Klosterstraße 20

Flur 18, Flurstück 176 Größe: 575 m<sup>2</sup>  
Lage: Sanierungsgebiet Altstadt Nutzung: Wohn- und Ge-  
schäftsnutzung  
geschlossene Bauweise, das Erscheinungsbild der be-  
nachbarten Gebäude ist zu beachten  
zweigeschossiger Baukörper  
Kaufpreis: 39.675 €

### Verkauf und Bereitstellung von Grundstücken für Ge- werbeansiedlung im Gewebepark Strausberg-Nord

Lage und Größe wird nach den Wünschen angepasst. Der Preis für vollerschlossene Grundstücke beträgt 20 €/m<sup>2</sup> und zählt damit zu dem attraktivsten im Landkreis Märkisch-Oderland. Die Bestellung des Erbbaurechts am Grundstück kann ebenfalls angeboten werden.

Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebotes frei ist. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Über den Verkauf der Grundstücke entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Käufer. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet. Verkauft wird zum vollen Wert, d.h. nach Bodenrichtwert, mindestens jedoch zum Verkehrswert lt. Gutachten. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:

Die Entscheidung wird jeweils zum 15. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebots

Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen Frau Julia Schnabel, FG Wirtschaftsförderung unter der Tel. (03341) 381150, Fax (03341) 381444 bzw. per E-Mail über [julia.schnabel@stadt-strausberg.de](mailto:julia.schnabel@stadt-strausberg.de) gern zur Verfügung. Eine Besichtigung des Ausschreibungsobjektes ist von öffentlichen Straßen bzw. nach vorheriger Absprache möglich.

Die Gebote sind einzureichen bei der Stadtverwaltung Strausberg  
Bürgermeisterin  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg

### Geh-/Radweg Ernst-Thälmann-Straße

Seit Anfang November ist der Radweg Ernst-Thälmann-Straße beidseitig befahrbar.

Damit wurde ein durchgehendes Radwegenetz von der Strausberger Vorstadt bis nach Strausberg Nord geschaffen.

## Sonstige Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung einer Ausführungsanordnung

Land Brandenburg  
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurerneuerung

#### Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren – Durchfahrtsilo in Strausberg - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1410) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet. Am

**1. Dezember 2011**

tritt der im Bodenordnungsplan und dem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung der Flurstücke 316, 343 und 344 der Flur 5 in der Gemarkung Strausberg sind bereits auf die Empfänger übergegangen.

#### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Die Anhörungstermine gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz wurden am 17. August 2011 und 5. Oktober 2011 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 5. Oktober 2011 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 17. Oktober 2011

im Auftrag

gez. Ulrike Friedrichs

Regionalteamleiterin Bodenordnung

#### Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: [presse@stadt-strausberg.de](mailto:presse@stadt-strausberg.de)  
Tel. 03341 381 134, Fax (03341) 381 430. Redaktion und Satz: Vera Schmolinske

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) oder [www.strausberg.eu](http://www.strausberg.eu) zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat Druck GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf

Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG., Kellenspring 6, 15230 Frankfurt (Oder)

Redaktionsschluss: 09.11.2011

**Ende des amtlichen Teils**